

# Impressum (Anbieterkennzeichnung)

Wer im Internet geschäftsmäßig eine eigene Seite betreibt oder fremde geschäftsmäßige Angebote über das Internet zur Nutzung vermittelt (Online-Portal, Blog) muss bestimmte Informationen hinsichtlich seiner Identität – das sogenannte „Impressum“ – bereithalten. Das Impressum soll Transparenz darüber schaffen, wer für die Inhalte eines Angebots verantwortlich ist. Anbieter, die eine Internetseite mit Bestell- oder Buchungsmöglichkeiten betreiben, müssen zusätzlich weitere Informationspflichten beachten.

## Inhalt

I. Wer muss ein Impressum bereithalten?.....	1
1. Telemedien .....	1
2. Anbieter.....	1
3. Geschäftsmäßig.....	2
II. Inhalt des Impressums.....	2
III. Wo müssen diese Informationen platziert sein? .....	4
IV. Folgen eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht .....	4

## I. Wer muss ein Impressum bereithalten?

Die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) müssen alle geschäftsmäßigen Anbieter von Telemediendiensten beachten (§§ 1, 5 TMG).

### 1. Telemedien

„Telemedien“ sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Internetseiten, egal ob gewerbliche Internetseiten, Werbeseiten, Plattformen, Shops, Portale, Emaildienste, Foren zum Meinungsaustausch etc.

### 2. Anbieter

„Anbieter“ nach § 1 TMG sind natürliche Personen, juristische Personen (Firmen, Gesellschaften, rechtsfähige Vereine) und öffentliche Stellen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung zur Verfügung stellen oder den Zugang zur Nutzung vermitteln.

**Beispiele:**

- Inhaber einer Werbeseite (z.B. Firmenwebseite),
- Betreiber eines Online-Shops (Internetseite mit Einkaufs- oder Buchungsmöglichkeit),
- Portalbetreiber (z.B. Internetauktion, Shopping-Portal, Informationsportal),
- Händler auf Verkaufsplattformen, die ihre eigenen gewerblichen Angebote auf der von einem Dritten betriebenen Verkaufsplattform einstellen (z.B. Ebay-Händler),
- Immobilienmakler oder Eigentümer mit ihren gewerblichen Angeboten auf Vermittlungsplattformen.

### 3. Geschäftsmäßig

Das Impressum ist nur dann Pflicht, wenn die Dienste geschäftsmäßig angeboten werden.

„Geschäftsmäßig“ im Sinne des § 5 TMG ist:

- eine **nachhaltige** Tätigkeit, (d. h. der Telemediendienst wird über einen längeren Zeitraum angeboten und nicht nur im Einzelfall)
- die **in der Regel gegen Entgelt** angeboten wird.

Es kommt darauf an, ob ein vergleichbarer Inhalt normalerweise entgeltlich angeboten wird. Eine Absicht der Gewinnerzielung muss nicht vorhanden sein.

**Wichtig:** In der Regel muss also jede Internetseite, die nicht rein privat ist, ein Impressum enthalten!

In räumlicher Hinsicht gilt dabei das **Herkunftslandprinzip**: Impressum ist für einen in Deutschland niedergelassenen geschäftsmäßigen Anbieter von Telemedien etwa auch dann Pflicht, wenn die Telemedien z. B. nicht in deutscher Sprache angeboten werden oder wenn die Dienste innerhalb der EU erbracht werden.

**Hinweis:** „Geschäftsmäßig“ im Sinne des TMG handeln auch Privatpersonen, die über Verkaufsplattformen regelmäßig eine größere Zahl von Angeboten einstellen (z. B. sog. „**Power-Seller**“ auf eBay). Das Impressum ist in diesem Fall auf der jeweiligen Plattformseite des Verkäufers anzubringen. Auch **Facebook-Seiten** müssen ein Impressum enthalten, wenn sie geschäftsmäßig betrieben werden!

## II. Inhalt des Impressums

- **Name:** Vor- und Nachname bei natürlichen Personen und nicht eingetragenen Einzelunternehmern. Bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften und eingetragenen Kaufleuten (e. K.) der Firmenname.

**Wichtig:** Bei nicht eingetragenen Einzelunternehmen muss der Vor- und Zuname des Geschäftsinhabers angegeben werden. Dabei bitte nicht Bezeichnungen wie „Geschäftsführer/Geschäftsführung“, „Firma“ und „Inhaber“ verwenden – das kann u. U. als irreführend abgemahnt werden! Zusätzlich können der Fantasienname bzw. der Name des Etablissements angegeben werden.

- **Rechtsformzusatz:** für alle Personen- und Handelsgesellschaften (z. B. GbR, oHG, KG; GmbH, Ltd., UG (haftungsbeschränkt), AG, KGaA). Im Handelsregister eingetragene Kaufleute bezeichnen sich als „e.K.“.
- **Anschrift:** vollständige Straßenanschrift, kein Postfach.
- **Vertretungsberechtigte Person(en):** Anzugeben sind Vor- und Zuname der vertretungsberechtigten Person. Je nach Gesellschaftsform Geschäftsführer, Vorstand oder Inhaber (e. K.).
- **Kapital:** sofern bei juristischen Personen Angaben zum Kapital der Gesellschaft gemacht werden (freiwillig), ist das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.
- **Kontakt-Angaben,** die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, d. h. **E-Mail-Adresse** und **Telefonnummer**. Bei Telefonnummern gilt: Es ist möglichst auch die jeweilige Landes- und Stadtvorwahl anzugeben. Wird eine Mehrwertnummern angegeben, muss auf deren Tarif ausdrücklich und deutlich wahrnehmbar hingewiesen werden. Es sollten allerdings nicht ausschließlich Mehrwertnummern angegeben werden, sondern zusätzlich eine Rufnummer zum Basistarif.
- **Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde:** Soweit die Telemedien im Rahmen einer Tätigkeit angeboten werden, die der behördlichen Zulassung bedarf, müssen Angaben zur aktuell zuständigen Aufsichtsbehörde mit Postadresse gemacht werden. Hierrunter fallen beispielsweise erlaubnispflichtige Gewerbe nach den §§ 34 ff. GewO. Auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben ihre Aufsichtsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, anzugeben.
- **Angabe von Registereintragungen:** Ist der Anbieter in einem Register eingetragen, muss das jeweilige Register (Handelsregister, Vereinsregister, etc.) und die dazugehörige Registernummer angegeben werden.
- **Angaben im Falle reglementierter Berufe:** Reglementierte Berufe sind solche, deren Zugang gesetzlich gesichert ist (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) oder bei welchen die Führung eines beruflichen Titels von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist (z.B. Architekten, Ingenieure, fast alle Heilberufe wie Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden). Bei Versicherungsvermittlern und -beratern ist noch streitig, ob es sich um einen „reglementierten Beruf“ in diesem Sinne handelt. Wir empfehlen vorsichtshalber auch Versicherungsvermittlern, diese Angaben zu machen. **Notwendige zusätzliche Angaben sind:** zuständige Berufskammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem diese Berufsbezeichnung verliehen wurde, jeweils geltende berufsrechtliche Regelungen und wie diese zugänglich sind.

- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.):** Soweit der Anbieter eine USt-IdNr. nach § 27 a Umsatzsteuergesetz oder eine Wirtschaftsidentifikationsnummer besitzt, ist diese anzugeben. Eine USt-IdNr. wird nur dann benötigt, wenn nach dem Umsatzsteuergesetz innergemeinschaftliche Lieferungen/Leistungen getätigt werden. Es handelt sich dabei nicht um die „normale“ Steuernummer – diese sollte nicht angegeben werden.
- **Abwicklung oder Liquidation:** Befindet sich eine AG, GmbH oder KGaA in Abwicklung oder Liquidation, sollte dies angegeben werden.

### III. Wo müssen diese Informationen platziert sein?

Sämtliche Angaben müssen sich auf einer gesonderten, gut erreichbaren Seite der Homepage befinden. Ausreichend ist nach der Rechtsprechung derzeit, wenn der Verbraucher durch Anklicken von zwei aufeinanderfolgenden Links auf die Seite mit dem Impressum geführt wird. Die Bezeichnungen für diese Links sollen leicht verständlich sein.

**Hinweis:** Am besten ist es, wenn sich der entsprechende Link/ Button (z.B. mit der Bezeichnung „Impressum“) immer an der gleichen Stelle auf jeder Seite des Auftritts in der Navigationsleiste befindet und man nicht lange scrollen muss, um diesen zu finden.

### IV. Folgen eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht

Anbieter, die die oben beschriebenen Informationen überhaupt nicht, fehlerhaft oder unvollständig erteilen, können mit Geldbußen von bis zu 50.000,00 € sanktioniert werden (§ 11 Abs. 3 TMG). Häufiger kommen jedoch Abmahnungen durch Mitbewerber oder Verbände vor. Der Anbieter ist in solchen Fällen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Übernahme der Abmahnkosten (meist mehrere hundert Euro) verpflichtet.

*Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll – als Service Ihrer IHK Potsdam – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*